

LESEFASSUNG

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gnoien

Diese Lesefassung beinhaltet folgende Änderungen:

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gnoien vom 05.11.2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 27.11. 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Gnoien vom 24.04.2007 folgende Satzung erlassen:

Änderung der Präambel zur Änderung der ersten Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gnoien vom 05.11.2013

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik (GemHVO Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V, S. 1118) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Gnoien vom 05.11.2013 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Gnoien können nur auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erheblich Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn ein Termin für die Zahlung von fünf Raten nicht eingehalten worden ist.

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt

werden.

- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung des § 238 Abgabenordnung (AO) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. vom Bürgermeister bis zu 5.000,00 € Laufzeit von 24 Monaten
 2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zu 10.000,00 € Laufzeit von 24 Monaten
 3. von der Stadtvertretung über 10.000,00 € Laufzeit von 24 Monaten.

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Gnoien können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut gelten zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 2.500,00 €
 2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zu einer Höhe von 5.000,00 €
 3. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 5.000,00 €
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen.
Sie sind in einer von der Kasse zu führender Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:
 1. Name und Adresse des Schuldners
 2. Höhe des Anspruches
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
 6. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt Gnoien können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten

ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Bürgermeister bis 2.000,00 €
 2. vom Hauptausschuss bis 5.000,00 €
 3. von der Stadtvertretung über 5.000,00 €.

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt Gnoien im Wege eines Vergleiches.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt Gnoien, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.
- (3) Die Bestimmung dieser Satzung, ausgenommen § 1 Abs. 2, gelten auch für Ansprüche des Eigenbetriebes der Stadt Gnoien, die Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH jedoch mit der Abweichung, dass die dem Ltd. Verwaltungsbeamten erteilten Ermächtigungen auf den Leiter des Eigenbetriebes übergehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Gnoien vom 21.11.1994 außer Kraft.

ausgefertigt
Gnoien, den 24.04.2007

Hans-Georg Schörner
Bürgermeister